

Hochwasserschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24, § 9 Abs. 3 und 6a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO

In dem festgesetzten Urbanen Gebiet sind Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Personen

erst ab einer Höhe von + 3,50 m NHN der Oberkante Fertigfußboden (Oberkante der fertig

In dem festgesetzten Urbanen Gebiet sind Flucht- und Verkehrswege innerhalb von Gebäuden

erst ab einer Höhe von + 3,00 m NHN der Oberkante Fertigfußboden (Oberkante der fertig

In dem Plangebiet dürfen wassergefährdende Stoffe nicht niedriger als + 3,50 m NHN gelagert

Von den innerhalb der Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Mindesthöhen kann abgewichen

werden, wenn Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (z.B. Abschotten von Eingängen oder

anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken,

Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen etc.) getroffen werden.

3.1 Mindesthöhe von Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen

ausgebauten Erdgeschoss- ebene einschließlich Bodenbelag = OKFF) zulässig.

3.2 Mindesthöhe von Flucht- und Verkehrswegen innerhalb von Gebäuden

ausgebauten Erdgeschossebene einschließlich Bodenbelag = OKFF) zulässig.

3.3 Mindesthöhe für die Lagerung wassergefährdender Stoffe

3.4 Ausnahmen von den Festsetzungen zum Hochwasserschutz

#### Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN)(§ 16 BauNVO) hier: 9.20 m über NHN FH 14.50 Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) (§ 16 BauNVO) hier: 14.50 m über NHN Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) (§ 16 BauNVO) hier: 11.50 m über NHN Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (§ 23 Abs. 2 BauNVO) ----- Baulinie (§ 23 Abs. 3 BauNVO) ---- Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fußgängerzone Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die hier: Ein- und Ausfahrt Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentliche Grünfläche Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Erhaltung: Bäume Anpflanzen: Bäume Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 16 Abs. 5 BauNVO) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Maß der baulichen Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Erdgeschossnutzung (MU 1 und MU 2) hier: Art der baulichen Nutzung (siehe Teil B) (§ 16 Abs. 5 BauNVO) Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen Eingetragendes Baudenkmal

Zeichenerklärung zum Teil A

**GRZ 0,8** Grundflächenzahl, hier: 0,8

Art der baulichen Nutzung

Mu Urbane Gebiete

Maß der baulichen Nutzung

## II. Grünordnerische Festsetzungen

Bäume (Bestand)

Firstrichtung

Flurstück mit Flurstücksnummer

Gebäude im Bestand mit Hausnummer

### Gründächer

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Dächer, die von der "Neufassung der Ortsgestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes und zur zukünftigen Gestaltung der Altstadt" (Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt) der Stadt Eckernförde, mit Bekanntmachungsdatum vom 26.07.2016, nicht betroffen sind, sind als Gründächer herzustellen.

Werden bauliche Nebenanlagen, Garagen oder Carports gebaut, sind die Dächer als Gründächer herzustellen.

## 2. Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind die 30 Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei einem Abgang eines Laubbaumes ist am selben Standort oder in relativer Nähe (bis max. 2,0 m vom alten Standort abweichend) jeweils eine Ersatzpflanzung eines Baumes derselben Sorte oder einer Sorte der Artenliste in der Pflanzqualität Ballenware, Hochstamm, 3x verpflanzt, 14 – 16 cm Mindestumfang, mit Dreibockanbindung vorzunehmen. Die dort vorhandenen Gehölze sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist am selben Standort oder in relativer Nähe (bis max. 2,0 m vom alten Standort abweichend) jeweils eine Ersatzpflanzung eines Gehölzes derselben Sorte oder der Artenliste in der Pflanzqualität: Strauch, mindestens dreitriebig, Wuchshöhe 60 – 100 cm vorzunehmen.

#### 3. Anpflanzgebote von Einzelbäumen § 9 Abs. 1 Nr.20 und Nr. 25a BauGB

## 3.1 Baumanpflanzungsgebote

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten, hier im südlichen Teil des Plangebietes, auf den Flurstücken 165/132 und 132/1 sowie am südöstlichen Rande des Plangebietes angrenzend zur öffentlichen Verkehrsfläche (Rektorgang) auf dem Flurstück 131 sind standortgerechte heimische Laubbäume der Artenliste in der Pflanzqualität Ballenware, Hochstamm, 3x verpflanzt, 14 – 16 cm Mindeststammumfang mit Dreibockanbindung zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Baumverlust ist dieser durch die gleiche Art und in der gleichen Pflanzqualität zu ersetzen.

Bei dem Abgang des im Plangebiet befindlichen Nadelbaumes auf dem Flurstück 165/132 ist dieser durch einen Laubbaum in relativer Nähe (bis max. 2.0 m vom alten Standort abweichend) der Artenliste in der Pflanzqualität Ballenware, Hochstamm, 3x verpflanzt, 14 -16 cm Mindestumfang, mit Dreibockanbindung zu ersetzen.

## 3.2 Gehölzanpflanzungsgebote

Entlang der straßenseitigen Fassaden der Gebäude im Pastorengang, Rosengang und Rektorgang sind je angefangene 5,0 m Fassadenlänge jeweils eine Stammrose

## Pflege der Baum- und Gehölzanpflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Die zur Pflanzung festgesetzten Bäumen und Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der oben genannten Pflanzqualität zu ersetzen.

<u>Artenliste</u>		
Deutscher Name	Botanischer Name	
Traubeneiche	Quercus petraea	
Speierling	Sorbus domestica	
Elsbeere	Sorbus torminalis	
Weißdorn	Crataegus monogyna	
Silberlinde	Tilia tomentosa	
Wild-Birne	Pyrus pyraster	

## **Artenschutz**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sämtliche Leuchten im Außenbereich sind mit insekten- und fledermausfreundlichen Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin) auszustatten.

Textliche Festsetzungen (Teil B) - Fortsetzung -

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 6a BauNVO)

(§ 16 BauNVO)

"Neufassung der Ortsgestaltungssatzung zum Schutz des Ortsbildes und zur zukünftigen Gestaltung der Altstadt" (Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt) (Bekanntmachung am 26.07.2016) und "Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart in der Altstadt" (Erhaltungssatzung für die Altstadt) (Bekanntmachung am 31.03.2022)

Das Plangebiet befindet sich gänzlich im Geltungsbereich der "Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt" sowie "Erhaltungssatzung für die Altstadt" der Stadt Eckernförde. Daher gelten die dort enthaltenen Festsetzungen für die Bereiche des Plangebietes, die unter die Vorgaben der "Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt" und "Erhaltungssatzung für die Altstadt" fallen.

#### 2. Maßnahmen zur Vermeidung

#### 2.1 Schutzgut Boden / Pflanzen und Biotope

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist sowohl während der Planungs- als auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Das bedeutet, sollte es im Plangebiet eine Bauphase geben folgende Punkte zu beachten

- Einsatz von schwerem Gerät: Der Einsatz von schwerem Gerät (Bagger, Lkw, Radlader, etc.) sollte vorwiegend nur auf dem zu bearbeitenden Gelände, also den eigentlichen Baufeldern erfolgen. Eine Überfahrung von nicht zu den Baufeldern oder deren Zuwegungen gehörigen Bodens, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, sollte grundsätzlich vermieden werden.
- Sicherung von Bäumen an den Zuwegungen: Bäume und Gehölze, welche durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind, sich aber in unmittelbarer Nähe zu den Zuwegungen und zu den Baufeldern befinden, müssen durch einen Anfahrschutz gegen Beschädigungen gesichert werden.
- Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen: Grundsätzlich sollte die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen so platzsparend und bodenschonend wie möglich erfolgen. Bagger und andere Baumaschinen können beispielsweise auf breiten Stahlplatten geparkt werden, um das Gewicht der Maschinen gleichmäßiger auf den Boden zu verteilen und eine ungewollte Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens zu vermeiden. Dabei ist in der Nähe von Bäumen und Gehölzen besonders darauf zu achten den Wurzelraum frei von schweren Materialien und Baumaschinen zu halten. Obwohl verschiedene Baumarten verschiedene Wurzelräume ausbilden, kann vereinfacht die Fläche des Kronenbereichs des jeweiligen Baumes als Wurzelraum angenommen werden.

Weiterhin sind während der Baumaßnahmen die DIN 18920 "Schutz von Bäumen. Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP4 zu

#### 2.2 Kultur- und Sachgüter

Für alle denkmalgeschützten Bauten gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Für alle anderen Bauten im Plangeltungsbereich ist bei Baumaßnahmen/Neubauten eine denkmalrechtlichee Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung bezieht sich sowohl auf die zum Zeitpunkt der Beantragung vorhandene Denkmalschutzsubstanz, als auch auf den Umgebungsschutz eines Denkmals.

## 3. Maßnahmen zur Minderung

## 3.1 Schutzgut Tiere

3.1.1 Brutvögel Neben den Lichtemissionen ist auch die Lichtreflektion von Scheiben und Dächern im Plangebiet zu beachten. Je nach Reflexionsgrad können dadurch Lichtimmissionen entstehen, welche sich nachteilig auf Brutvögel und andere Arten auswirken können.

Um das Mortalitätsrisiko für Vögel durch Scheiben-/Glasanflug zu verringern, sollten folgende Hinweise für ein vogelfreundliches Bauen mit Glas berücksichtigt werden: Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (günstig sind Werte von

- Vermeidung von nächtlicher Außenbeleuchtung an Fassaden und Fenstern
- Verzicht auf großflächige Glasfronten; andernfalls Gestaltung unter Vermeidung von Durchsichten, mit Unterteilung in kleinere Teilflächen (z. B. durch Sprossen) und / oder mit außenseitigem Anbringen von für Vögel sichtbaren Markierungen (Punktraster)

## 3.2 Hochwasserschutz

Ergänzend zu den bereits genannten Mindesthöhen in den städtebaulichen Festsetzungen sind zusätzlich folgende Hinweise als weitere Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos zu beachten:

- Erforderlichen Gründungen sind erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc.
- Besondere Sicherungsmaßnahmen von Haushaltstechnikanlagen und Hausanschlüssen

#### 3.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Entsprechend § 15 Abs. 1 DSchG SH gilt:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394); sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 06. Dezember 2021 (GVOBI. S. 1422), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom \_\_.\_\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang" der Stadt Eckernförde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

#### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom \_\_.\_\_. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.12.2023 bis 08.01.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_.\_\_. unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Ratsversammlung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt

5. Die Ratsversammlung hat am \_\_.\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang" beschlossen, die Begründung gebilligt und bestimmt die formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung nebst Anlagen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_ bis zum \_\_.\_\_ im Internet unter www.bob-sh.de (Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein) veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen im Bauamt der Stadt Eckernförde während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_ im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe wurde zusätzlich ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_.\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Die Bürgermeisterin

Eckernförde, den

und maßstabsgerecht dargestellt sind.

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten

Flensburg, den ÖbVI Fiedler

9. Die Ratsversammlung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_.\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

Eckernförde, den Die Bürgermeisterin

**11.** Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den Die Bürgermeisterin 12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/10 "Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang" durch die Ratsversammlung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom \_\_\_\_ bis \_\_\_ auf der Internetwebseite der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_.\_\_ in Kraft getreten.

Eckernförde, den	_	
		Die Bürgerme

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802, Nr. 33);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr.153);

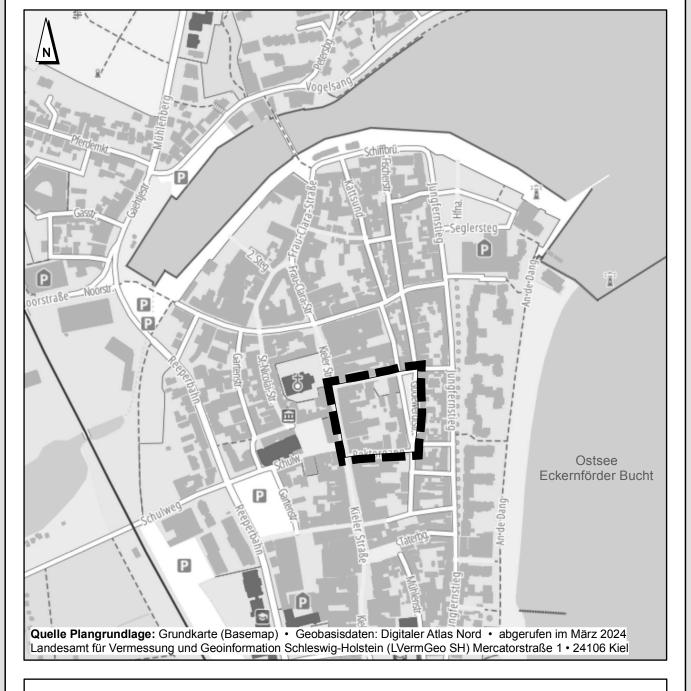
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202);

06. Dezember 2021 (GVOBI. S. 1422);

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBI. S. 514);

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBI. S. 514).



## Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 4/10 "Westliches

1:500 E 875 Projekt Nr. Bearbeitet:

Auftragnehmer: pmp Projekt GmbH • Max-Brauer-Allee 79 • 22765 Hamburg

22765 Hamburg • Tel.: 040-298 120 99 -0 • Mail: info@plankontor-hh.de Karl-Marx-Straße 90/91 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-458180 • Mail: info@plankontor-np.de

# Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang"

**Entwurf** Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB **Stadt Eckernförde** • Rathausmarkt 4 – 6 • 24340 Eckernförde

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

## 2.2.2 Unterschreitung und Überschreitung der festgesetzten Höhe Bei den in der Planzeichnung einzeln festgesetzten Trauf- und First-, bzw. Gebäudehöhen in NHN ist es zulässig diese jeweils festgesetzte Höhe um bis zu 0,3 m zu unterschreiten oder zu überschreiten.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1.1.1 Ausschluss von Beherbergungsbetrieben einschließlich Ferienwohnungen

In den festgesetzten Urbanen Gebieten (Mu 1 und Mu 2) sind Ferienwohnungen in Gestalt von

Gebäuden oder Räumen gemäß § 13a Satz 1 BauNVO als sonstige Gewerbebetriebe i.S.v. §

6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sowie gemäß § 13a Satz 2 BauNVO als Betriebe des

Beherbergungsgewerbes i.S.v. § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Urbanen Gebiet 1 (MU 1) ist eine Wohnnutzung im

In den Urbanen Gebieten sind die sonst nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

In den Urbanen Gebieten sind nicht medizinische Sauna- und Massageeinrichtungen, Bordelle,

Eros Centren und vergleichbare Dirnen-Unterkünfte, gleichgültig in welcher Form sie betrieben

In den in der Planzeichnung als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen, ist es zusätzlich zulässig öffentliche Parkplätze mit direktem Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche und

Bei vorhandenen und vor Rechtskraft des Bebauungsplans genehmigten oder rechtlich

anderweitigen Bestandsschutz genießenden baulichen Anlagen, welche die Festsetzungen zur

Grundflächenzahl überschreiten, sind ausnahmsweise bauliche Änderungen und

In den in der Planzeichnung festgesetzten Urbanen Gebieten (MU 1 und MU 2) ist für das

derzeitige Flurstück 137/1 der Flur 11 in der Gemarkung Eckernförde als Ausnahme eine GRZ

Ausnahmsweise kann in den Urbanen Gebieten (Mu 1 und Mu 2) ein Zurückweichen der

Baulinie um bis zu 2,5 m für die straßenzugewandten Fassaden zugelassen werden, sofern es

die Anforderungen des Brandschutzes erfordern, um auf die Herstellung einer Brandwand

Die in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhen in NHN gelten für den Hauptfirst des

Hauptdaches. Die Firsthöhen von Nebendächern und Gauben dürfen die Hauptfirsthöhen nicht

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, § 6a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO

1.1.2 Ausschluss von Nutzungen im Erdgeschoss im Urbanen Gebiet 1

§ 6a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

1.1.3 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und § 6a Abs. 3 BauNVO

Nutzungen (Vergnügungsstätten, Tankstellen) auch als Ausnahmen nicht zulässig.

1.2 Zusätzlich zulässige Nutzungen in den öffentlichen Grünflächen

2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans

2.1.1 Zulässigkeit von Nutzungsänderung bei Überschreitung der GRZ

2.1.2 Zulässige GRZ für die Fläche des derzeitigen Flurstückes 137/1

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 31 BauGB, § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Erdgeschoss der dortigen Gebäude nicht zulässig.

1.1.4 Ausschluss weiterer Nutzungen

werden, sowie Peep-Shows nicht zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

§ 16 Abs. 6 BauNVO

Nutzungsänderungen zulässig.

von 1,0 zulässig.

2.1.3 Baulinie

verzichten zu können.

überschreiten.

2.2 Trauf-, First- und Gebäudehöhe

2.2.1 Festgesetzte Firsthöhe in NHN

öffentliche Wege zu errichten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 9 BauNVO

Städtebauliche Festsetzungen

1.1 Ausschluss von zulässigen Nutzungen

Art der baulichen Nutzung

BauNVO nicht zulässig.